

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.1997

Geschäftszahl

97/10/0102

Rechtssatz

Es ist nicht zu beanstanden, daß die Beh die Verhängung von mehreren, nicht getilgten Strafen wegen Verwaltungsübertretungen, die auf derselben schädlichen Neigung beruhten, als besonders erschwerende Umstände im Sinne des § 18 Abs 3 zweiter Satz VlbG SittenpolG wertet, die sie berechtigen, kumulativ Geldstrafe und Freiheitsstrafe zu verhängen.